

AGB - Reisebedingungen

1. Buchung der Reise / Vertragsschluss

1.1 Die Reiseanmeldung (Buchung) kann mündlich, telefonisch, in Textform oder auf elektronischem Weg (Email, Internet) erfolgen. Mit ihr bietet der Kunde den Abschluss eines Reisevertrages an, er ist an sein Angebot 14 Tage ab Zugang der Anmeldung bei Kögelreisen e.K. (im folgenden LK) gebunden. Der Reisevertrag kommt zustande, wenn eine inhaltlich dem Angebot entsprechende Buchungsbestätigung in Textform durch LK beim Kunden innerhalb der Bindungsfrist zugeht.

1.2 Ändernde oder ergänzende Abreden zu im Reiseprospekt beschriebenen Leistungen oder diesen Reisebedingungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung mit LK. Sie sollte aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2. Datenschutz / Ausführendes Luftfahrtunternehmen

2.1 Die erfassten Daten der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Reiseabwicklung und sonstigen eigenen Kundenbetreuung verwendet. Will der Kunde keine Werbung von LK erhalten, kann er der Datenverwendung insoweit widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz/BDSG). Wie für die Geltendmachung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 BDSG genügt dazu kurze Mitteilung, siehe unten angegebene Kontaktdaten.

2.2 Die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.05 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

3. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung

3.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis vor Reiseende sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten.

3.2 Bei Zugang des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% pro Person des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist 26 Tage vor Reisebeginn fällig.

4. Preisänderungen

4.1 LK darf den Reisepreis erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für LK nach Vertragsschluss nachfolgend bezeichnete Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die LK nicht zu vertreten hat: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerung); Hafen- oder Flughafenengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise mehr als vier Monaten liegen.

4.2 Der Reisepreis darf nur um den Betrag erhöht werden, der der Summe aller nach Vertragsschluss eingetretenen betragsmäßigen Erhöhungen der in Ziffer 4.1 genannten Preisbestandteile für die gebuchte Reise entspricht. Soweit solche Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden sie auf die einzelnen Reiseteilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Kunden günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt. LK ist verpflichtet, dem Kunden auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen.

4.3 LK hat dem Kunden eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, spätestens am 22. Tag vor Reiseantritt, mitzuteilen.

4.4 Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von LK verlangt werden, sofern LK diese ohne Mehrpreis anbieten kann. Rücktritt oder Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber LK erklärt werden.

5. Wechsel in der Person des Reisenden

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. LK kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei erfolgtem Eintritt haften Kunde und Dritter gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktrittskosten vor Reisebeginn

Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann nach Wahl von LK (die LK ab Versand der Stornorechnung ohne Einwilligung des Kunden nicht mehr ändern kann) eine konkret berechnete Rücktrittsschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB oder folgende pauschalierte Rücktrittsschädigung geltend machen:

bei Schiffsreisen

bis Ablauf des 31. Tag vor Reiseantritt	25 %
bis Ablauf des 25. Tag vor Reiseantritt	40 %
bis Ablauf des 18. Tag vor Reiseantritt	50 %
bis Ablauf des 11. Tag vor Reiseantritt	60 %
bis Ablauf des 4. Tag vor Reiseantritt	80 %
bis zum Tag des Reisebeginns/Nichtantritt	95 %

bei allen sonstigen Reisen

bis Ablauf des 31. Tag vor Reiseantritt	20 %
bis Ablauf des 25. Tag vor Reiseantritt	40 %
bis Ablauf des 18. Tag vor Reiseantritt	50 %
bis Ablauf des 11. Tag vor Reiseantritt	60 %
bis Ablauf des 04. Tag vor Reiseantritt	80 %
bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	90 %

des Reisepreises. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

7. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Reiseausschreibung oder sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann LK spätestens am 28. Tag vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls diese nicht erreicht wird.

Tritt LK in einem solchen Fall vom Reisevertrag zurück, kann der Kunde alternativ zur Rückabwicklung des Vertrags die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, sofern LK in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot zur Verfügung zu stellen.

8. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

8.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reiseteilnehmer vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Dieser kann Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.2 Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reiseteilnehmer bestimmten angemessenen Frist gebotene Abhilfe, so kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe durch besonderes Interesse des Reiseteilnehmers geboten ist.

8.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) erheben. Dieser Anspruch entfällt, soweit er es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

8.4 Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

8.5 Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind bei von LK veranstalteten Reisen vom Reiseteilnehmer an die örtliche Vertretung von LK zu richten (Name und Anschrift in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar sind sie an LK direkt (Anschrift am Ende der Bedingungen) zu richten.

9. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

9.1 Die jeweilige Reiseleitung oder örtliche Vertretung von LK (Name und Anschrift finden Sie in den vor Reiseantritt übermittelten Reiseunterlagen) ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen LK anzuerkennen oder derartige Anspruchstellungen entgegenzunehmen.

9.2 Eine Kündigung des Reisevertrages durch LK (z. B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung oder einen sonstigen örtlichen Vertreter von LK ausgesprochen werden, diese sind insoweit bevollmächtigt.

10. Versicherungen

LK empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und vermittelt gerne entsprechende Angebote der Europäischen Reiseversicherung AG.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Die Information über solche Bestimmungen durch LK bei Buchung bezieht sich auf den aktuellen Stand für deut-

sche Staatsbürger ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden.

11.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. LK wird sich bemühen, den Kunden von Änderungen unverzüglich zu unterrichten, es wird jedoch empfohlen, auch selbst die Medien zu verfolgen.

11.3 Der Reiseteilnehmer sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen. Allgemeine Informationen erteilen Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

11.4 Ergeben sich für den Reiseteilnehmer wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn das nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag, soweit die genannten Schwierigkeiten von LK nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Fall schuldhaften Verhaltens bleiben hiervon unberührt.

12. Haftungsbeschränkungen für LK als Reiseveranstalter

12.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a. ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder
b. LK für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die Haftung von LK gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 haftet LK jedoch unbeschränkt.

13. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

13.1 Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen müssen LK gegenüber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise unter der unten angegebenen Adresse geltend gemacht werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der entsprechenden Erklärung maßgeblich. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

13.2 Die in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Drucklegung des Katalogs erfolgte am 17.10.2016. Die Ausschreibung im Katalog bzw. im Internet kann nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen und Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Änderungen des Angebotes bleiben daher bis zu unserer auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung vorbehalten.

15. Haftung von LK bei Vermittlung fremder Leistungen

Vermittelt LK ausdrücklich im fremden Namen Programme anderer Reiseveranstalter oder einzelne Leistungen, z.B. Flüge, Hotelzimmer, Mietwagen, etc., so schuldet LK nur ordnungsgemäße Vermittlung, nicht die Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners. LK haftet nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, nicht für die Leistung selbst.

16. Sonstiges

Es gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere – soweit deutsches Recht anwendbar ist – §§ 651a ff BGB für die Tätigkeit als Reiseveranstalter.

Veranstalter:

Kögelreisen e.K.
Hartmannstr. 30
12207 Berlin
Telefon: (030) 771 30 10
Telefax: (030) 771 30 133
E-Mail: reisen@koegelreisen.de
www.koegelreisen.de

Illustrationen: Ilse Kock

Layout: Lena Kögel, Bertram Rohrbeck